

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/028	07.03.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 346 - 371		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Studiengang Zahnmedizin

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung

vom 25.02.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2007, S. 744) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Besondere notwendige Qualifikation
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer
- § 7 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 8 Art der Lehrveranstaltungen
- § 9 Obligatorische Lehrveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren
- § 10 Leistungsnachweise (Studienleistungen)
- § 11 Prüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan 1. – 5. Semester (vorklinischer Teil)

Anlage 2: Studienplan 6. – 10. Semester (klinischer Teil)

Anhang: Ansprechpartner und Anschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719), und der Approbationsordnung für Zahnärzte (AOZ) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2426) das Studium der Zahnmedizin an der RWTH mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist gemäß AOZ die Ausbildung zur Zahnärztin bzw. zum Zahnarzt. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt wird für den Beruf wissenschaftlich ausgebildet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Studiengang Zahnmedizin wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (2) Voraussetzung für ein Studium an der RWTH Aachen ist die Deutsche Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife. Das Zulassungsverfahren für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach der Zugangsordnung der RWTH Aachen vom 24.08.2006. Die Zulassungsbedingungen, Einzelheiten zur Anmeldung sowie zur Form, zum Inhalt und Umfang einer Zugangsprüfung sind der Zugangsprüfungsordnung der RWTH Aachen zu entnehmen^[1].
- (3) Die Einschreibung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt ausschließlich nach Vorlage eines von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) ausgestellten gültigen Bescheids über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) durch den Rektor - Abteilung Studentische Angelegenheiten („Studierendensekretariat“) der RWTH^[2]. Bewerbungsfrist bei der ZVS ist der 31. Mai für Bewerberinnen und Bewerber, welche die Qualifikation im Vorjahr oder früher erworben haben. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Qualifikation im Jahr der Aufnahme des Studiums erworben haben, ist die Bewerbungsfrist der 15. Juli.
- (4) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist (§ 48 Abs 2 HG).
- (5) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer (einschl. ausländische oder staatenlose Personen mit deutscher Hochschulreife) und Staatsangehörige der Europäischen Union sind deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleichgestellt.
- (6) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht unter Absatz 5 fallen, können nur dann als Studierende eingeschrieben werden, wenn ihnen in einem besonderen Zulassungsverfahren ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Dieses Ver-

[1] vgl. <http://www.rwth-aachen.de/go/id/hgb/#2>

[2] Alle Anschriften befinden sich im Anhang.

fahren muss beim Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office) der RWTH beantragt werden.

- (7) Die Unterrichtssprache an der RWTH Aachen ist bis auf wenige Ausnahmen im Bereich der internationalen Masterprogramme Deutsch. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse durch insbesondere eins der folgenden Sprachzeugnisse nachweisen^[3]:
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2 oder 3).
 - der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF): Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen.
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (KMK II).
 - Goethe-Institut: das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS), das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP).
 - die Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

§ 4

Besondere notwendige Qualifikation

Enthält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muss nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das so genannte „Latinum“, möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur Zahnärztlichen Vorprüfung, abgelegt sein. Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das „Latinum“ kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über Medizinische Terminologie (§ 9 Abs. 3 AOZ).

§ 5

Studienbeginn

Der Beginn des Studiums der Zahnmedizin an der RWTH ist nur zum Wintersemester möglich. Studierende, die im Nachrückverfahren von der ZVS zugelassen werden, sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch nehmen (§ 14).

§ 6

Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt nach § 2 AOZ ein Hochschulstudium von wenigstens zehn Semestern Dauer plus sechs Monate zur Ablegung der Zahnärztlichen Prüfung zugrunde.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich gemäß AOZ in ein fünfsemestriges Grundstudium (vorklinischer Studienabschnitt) und in ein fünfsemestriges Hauptstudium (klinischer Studienabschnitt).
- (2) Innerhalb des Grundstudiums erfolgt nach einem Studium von mindestens zwei Semestern Zahnmedizin die Naturwissenschaftliche Vorprüfung. Diese Prüfung umfasst folgende Fächer:

[³] vgl. <http://www.rwth-aachen.de/go/id/gno/#2>

- I. Physik
 - II. Chemie
 - III. Biologie (Zoologie)
- (3) Das Grundstudium wird nach der vollständig bestandenen Naturwissenschaftlichen Vorprüfung und nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens fünf Semestern durch die Zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:
- I. Anatomie
 - II. Physiologie
 - III. Physiologische Chemie (Biochemie)
 - IV. Zahnersatzkunde (zahnmedizinische Propädeutik)
- (4) Das Hauptstudium wird durch die Zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung und einem weiteren Studium von mindestens fünf Semestern Zahnmedizin abgeschlossen. Diese Prüfung umfasst folgende Abschnitte (Abschlussprüfungsfächer):
- I. Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie
 - II. Pharmakologie
 - III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
 - IV. Innere Medizin
 - V. Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
 - VIII. Chirurgie
 - IX. Zahnerhaltungskunde
 - X. Zahnersatzkunde
 - XI. Kieferorthopädie
- (5) Die Studienpläne sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (6) Für weitere Auskünfte zu den Studienplänen sowie zu den Studieninhalten stehen die Beratungsmöglichkeiten nach § 14 Abs. 2 zur Verfügung.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Folgende Lehrveranstaltungsarten finden überwiegend Anwendung:
- Vorlesungen
 - Theoretische Übungen (Übungen, Seminare)
 - Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse)
 - Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultantin oder Auskultant bzw. Praktikantin oder Praktikant
- (2) Diese Veranstaltungen werden wie folgt definiert:
1. Vorlesungen (V)
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
 2. Theoretische Übungen [Seminare (Se)]
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Voraussetzung fachlicher Grundkenntnisse.
 3. Praktische Übungen [Übungen, Praktika, Kurse (Ü)]

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.

4. Besuch der Polikliniken als Auskultantin oder Auskultant bzw. der Kliniken als Praktikantin oder Praktikant. Auskultantin bzw. Auskultant: Einführung in spezielle Aspekte und Fallbeschreibungen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit Erstellung von Krankengeschichten. Praktikantin bzw. Praktikant: Fallvorstellungen, persönliches Befassen mit mindestens einer Patientin bzw. einem Patienten und Erstellung einer kompletten Fallvorstellung.
- (3) Sofern der Unterrichtsstoff eine fächerübergreifende, integrierende Darstellung erlaubt, wird er synoptisch durch Lehrkräfte mehrerer Fachrichtungen in koordinierter Form vermittelt.

§ 9

Obligatorische Lehrveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren

- (1) Vor der Teilnahme an einer in den Anlagen 1 und 2 genannten praktischen Lehrveranstaltung (Praktikum, Kursus, Seminar, Besuch der Kliniken als Auskultantin oder Auskultant bzw. Praktikantin oder Praktikant) müssen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.
- (2) Die zum erfolgreichen Bestehen eines Kursus erforderlichen Leistungen bzw. die für einen Kursus zu erarbeitende Kompetenz wird vom Lehrstuhl bzw. vom Lehr- und Forschungsgebiet zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch Kursordnung festgelegt. Diese darf nicht im Widerspruch zu der Approbationsordnung für Zahnärzte oder den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland stehen. Änderungen einer Kursordnung können während eines laufenden Semesters nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Durchführung der vier klinischen Kurse und Polikliniken der Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde (respektive der Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I im 7., Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I im 8., Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II im 9. und Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II im 10. Fachsemester) erfolgt semesterübergreifend als Kursus und Poliklinik der Restaurativen Zahnheilkunde in der Klinik für Zahnerhaltungskunde, Parodontologie und Präventive Zahnheilkunde und der Klinik für Zahnärztliche Prothetik.
Die Organisation dieser Lehrveranstaltungen und die Festlegung der für diese einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich zu erbringende Leistungen bzw. Kompetenznachweise obliegt der Abstimmung zwischen der Professur für Konservierende Zahnheilkunde, der Professur für Zahnärztliche Prothetik und der Professur des Lehr- und Forschungsgebiets Zahnärztliche Werkstoffkunde.
- (4) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums müssen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen die in folgender Tabelle festgelegten minimalen Voraussetzungen erfüllt sein:

Lehrveranstaltung (gemäß AOZ)	Nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Praktikum Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner	keine
Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner I - II	keine
Vorlesung Zoologie (Biologie) für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner	keine
Naturwissenschaftliche Vorprüfung	
<p>Allgemeine nachzuweisende Zugangsvoraussetzung: An allen bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung aufgeführten Veranstaltungen des 3. bis 5. Semesters kann erst <u>nach vollständig bestandener</u> Naturwissenschaftlicher Vorprüfung teilgenommen werden.</p>	
Kursus zur Einführung in die Medizinische Terminologie	keine
Kursus der Mikroskopischen Anatomie I	keine
Kursus der Mikroskopischen Anatomie II	• Kursus der Mikroskopischen Anatomie I
Kursus der Mikroskopischen Anatomie III	• Kursus der Mikroskopischen Anatomie II
Kursus der Makroskopischen Anatomie I	keine
Kursus der Makroskopischen Anatomie II	• Kursus der Makroskopischen Anatomie I
Kursus der Makroskopischen Anatomie III	• Kursus der Makroskopischen Anatomie II
Kursus der Makroskopischen Anatomie IV	• Kursus der Makroskopischen Anatomie III
Praktikum Physiologie, inkl. Kursus der Zellbiologie I, Kursus der Zellbiologie II und Unterrichtsveranstaltung Interdisziplinäre Propädeutik der Organsysteme (IPO), zusammen gesetzt aus:	
Praktikum Physiologie I	keine
Praktikum Physiologie II	keine
Praktikum Physiologie III	keine
Praktikum Physiologie IV	• Praktikum Physiologie I - III
Praktikum Physiologie V	• Praktikum Physiologie I - III
Physiologisch und physiologisch-chemisches Praktikum I (Übungen Biochemie I in Zellbiologie I in Tutorialform)	keine

vorklinischer Studienabschnitt

vorklinischer Studienabschnitt (Fortsetzung)	Lehrveranstaltung (gemäß AOZ)	Nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
	Physiologisch und physiologisch-chemisches Praktikum II (Praktikum Biochemie in Zellbiologie II, Seminar Biochemie in Zellbiologie II und Übungen Biochemie II in Zellbiologie II in Tutorialform)	<ul style="list-style-type: none"> • Physiologisch und physiologisch-chemisches Praktikum I (Übungen Biochemie I in Zellbiologie I in Tutorialform)
	Kursus der Technischen Propädeutik	keine
	Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	Kursus der Technischen Propädeutik
	Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Technischen Propädeutik • Phantomkursus der Zahnersatzkunde I
	Zahnärztliche Vorprüfung	
klinischer Studienabschnitt	<p><u>Allgemeine nachzuweisende Zugangsvoraussetzung:</u> An allen bis zur Zahnärztlichen Prüfung aufgeführten Veranstaltungen kann erst <i>nach vollständig bestandener</i> Zahnärztlicher Vorprüfung teilgenommen werden.</p>	
	Kursus der Histopathologie	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie
	Kursus der klinisch-chemischen und klinisch-physikalischen Untersuchungsmethoden	keine
	Kursus der Radiologie einschl. Strahlenschutzkursus	keine
	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	keine
	Kursus der kieferorthopädischen Technik	keine
	Operationskursus I	keine
	Operationskursus II	<ul style="list-style-type: none"> • Operationskursus I
	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der kieferorthopädischen Technik
	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I
Kursus und Poliklinik der Restaurativen Zahnheilkunde (beinhaltet die Kurse und Polikliniken der Zahnerhaltungskunde I und II sowie die Kurse und Polikliniken der Zahnersatzkunde I und II)	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Radiologie einschl. Strahlenschutzkursus • Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde • Vorbereitungsnachweis Restaurative Zahnheilkunde (inkl. Hygiene) • Operationskursus I 	

klinischer Studienabschnitt (Fortsetzung)	Lehrveranstaltung (gemäß AOZ)	Nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I – IV: I als Auskultantin oder Auskultant II, III, IV als Praktikantin oder Praktikant	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandene Klausur „Zahnärztliche Chirurgie und Grundlagen der allgemeinen und speziellen Chirurgie in der ZMK“ • Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I - IV müssen in der numerischen Reihenfolge, beginnend vom 2. klinischen Semester an (7. Fachsemester), absolviert werden.
	Poliklinik Chirurgie	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandene Klausur „Zahnärztliche Chirurgie und Grundlagen der allgemeinen und speziellen Chirurgie in der ZMK“
	Praktikum der Dermato-Venerologie	keine
Zahnärztliche Prüfung		

Die Möglichkeit zur Festlegung von weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 6 bleibt hiervon, unter ausdrücklicher Beachtung der Voraussetzung gemäß Absatz 2, unberührt.

- (5) Für Studierende mit abgeschlossenem Medizinstudium ist für die Zulassung zum Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der Technischen Prothetik und an den Phantomkursen der Zahnersatzkunde I und II Voraussetzung. Die Bestimmungen gem. § 61 AOZ bleiben unberührt.
- (6) Zugangsvoraussetzungen
Für die Teilnahme an den praktischen Übungen und Seminaren sind zur Erzielung des maximalen Lerneffektes im Allgemeinen Vorkenntnisse erforderlich, die in vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen erworben werden können.
Der für die sinnvolle Durchführung einer praktischen Übung oder eines Seminars voraussetzende Wissensstand kann vor dem eigentlichen Beginn der praktischen Übung oder des Seminars geprüft werden.
Für praktische Übungen, für die durch in der Kursordnung entsprechend gekennzeichnete Vorlesungen, Seminare oder auch praktische Übungen eine spezielle Vorbereitungsmöglichkeit angeboten wird, kann ein Vorbereitungsnachweis verlangt werden. Wird ein Vorbereitungsnachweis nicht erbracht, wird eine Wiederholung vor Beginn des jeweiligen Kursus angeboten.
- (7) Grundsätzlich ist für die Teilnahme an klinischen Lehrveranstaltungen eine hochschulärztliche Bescheinigung bezüglich Hepatitis B und C als Zugangsvoraussetzung vorzulegen.
- (8) Zugangsregelung bei beschränkter Teilnehmerzahl

Die Kapazitätsverordnung (KapVO) regelt die Aufnahmekapazität und somit die Zulassungszahl der jeweiligen Lehrveranstaltung, welche jährlich durch Erlass des zuständigen Ministeriums bestimmt wird.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen vom Lehrstuhl darzulegenden Gründen von Forschung, Lehre und Krankenversorgung eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich, wird auf Antrag der oder des Lehrenden von der Dekanin oder dem Dekan die Anzahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Aufnahmefähigkeit) festgelegt.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 7 erfüllen, die jeweils festgelegte Zulassungszahl, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den nachfolgenden Prioritätsgruppen berücksichtigt.

1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind und an der RWTH Aachen in Losverfahren nicht berücksichtigt worden sind, sind sich der Zulassung zur Unterrichtsveranstaltung sicher. Für den Fall allerdings, dass die Anzahl dieser Studierenden die Zulassungszahl bzw. Aufnahmekapazität übersteigt, entscheidet das Los.
2. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind, und sich in dem Semester befinden, für das nach Studienplan (Anlagen 1 und 2) die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, einschließlich der Wiederholerinnen und Wiederholer. Für den Fall, dass die Anzahl dieser Studierenden die Zulassungszahl bzw. Aufnahmekapazität übersteigt, entscheidet das Los.
3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind und sich in einem höheren Semester befinden als laut Studienplan für den Besuch dieser Unterrichtsveranstaltung vorgesehen ist und denen durch Nicht-Zulassung ein weiterer Zeitverlust entsteht. Für den Fall, dass die Anzahl dieser Studierenden die Zulassungszahl bzw. Aufnahmekapazität übersteigt, entscheidet das Los.
4. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind. Für den Fall, dass die Anzahl dieser Studierenden die Zulassungszahl bzw. Aufnahmekapazität übersteigt, entscheidet das Los.
5. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind. Für den Fall, dass die Anzahl dieser Studierenden die Zulassungszahl bzw. Aufnahmekapazität übersteigt, entscheidet das Los.

§ 10

Leistungsnachweise (Studienleistungen)

- (1) Ein Nachweis über das Hören von Vorlesungen gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe a, § 26 Abs. 4 Buchstabe a und § 36 Abs. 1 Buchstabe a AOZ wird an der RWTH nicht geführt.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b AOZ) bzw. praktischen Übungen (§ 26 Abs. 4 Buchstabe b AOZ) wird durch Zeugnisse gemäß Muster 1 (Anlage 1 AOZ) nachgewiesen. Der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen (§ 36 Abs. 1 Buchstabe b AOZ) bzw. Kliniken und Polikliniken (§ 36 Abs. 1 Buchstabe c AOZ) wird über Zeugnisse nach Muster 4 (Anlage 4 AOZ) geführt. Die Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen bei den praktischen Lehrveranstaltungen in der regelmäßigen und der erfolgreichen Teilnahme:
 1. Die regelmäßige Teilnahme ist von der Kursleiterin bzw. vom Kursleiter bescheinigt, wenn nicht mehr als 15% der gesamten Unterrichtszeit versäumt wurde.
 2. Die erfolgreiche Teilnahme - im Sinne eines Kompetenznachweises - besteht aus dem erfolgreichen Abschluss eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen, Testaten, einer Abschlussaufgabe, Portfolio) und/oder dem erfolgreichen Abschluss eines theoretischen Teils (Kolloquium, mündliche oder schriftliche Prüfungen, Referate).
Die Kompetenz leitet sich ab von der Qualität des geforderten Wissens, der dargestellten Fertigkeiten und der beruflichen Einstellung.
Spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen legt die oder der verantwortliche Lehrende die Form und die Kriterien für den Leistungsnachweis in einer Kursordnung fest und gibt sie per Aushang und/oder durch andere Medien, insbesondere Campus, bekannt.
Die Erteilung eines Zeugnisses gemäß Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 sowie eines Zeugnisses gemäß Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 AOZ setzt voraus, dass sowohl der

praktische als auch der theoretische Teil einer praktischen Lehrveranstaltung mit Erfolg abgeschlossen ist.

- (3) Die Termine an denen die Leistungs- und/oder Kompetenznachweise zu erbringen sind, werden so gestaltet, dass bei deren erfolgreichen Absolvierung ein Weiterstudium gemäß Studienordnung mit möglichst geringem Zeitverlust gewährleistet ist. Wird von den in Absatz 2 definierten Studienleistungen (Leistungs- und/oder Kompetenznachweisen) der praktische und/oder der theoretische Teil nicht erfolgreich erbracht oder werden die erforderlichen Leistungspunkte (Credits) nicht erworben, muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. Weil „praktische Übungen“ (vgl. Anlage 2, Veranstaltungstyp Ü) in jährlichem Zyklus abgehalten werden, besteht die Wiederholungsmöglichkeit ausschließlich in der betreffenden praktischen Übung im nächsten Jahr. Wenn lediglich „theoretische Übungen“ abgehalten werden (vgl. Anlage 2, Veranstaltungstyp Se) wird die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle spätestens zu Beginn des folgenden Semesters angeboten. Studierenden, die sich zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur Zahnärztlichen Vorprüfung oder zur Zahnärztlichen Prüfung angemeldet haben, wird diese Wiederholungsmöglichkeit vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) eingeräumt. Bei der wiederholten Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung entscheidet die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende über gegebenenfalls zu erlassende Praktikums- und/oder theoretischen Aufgaben.
- (4) Die Zahl der Teilnahmen an den in § 9 Abs. 4 aufgeführten Veranstaltungen ist jeweils auf maximal zwei beschränkt.

§ 11 Prüfungen

- (1) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt (ZPA) der RWTH, das die Meldetermine rechtzeitig durch Aushang bekannt gibt.
- (2) Naturwissenschaftliche Vorprüfung
1. Bei der Meldung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat die bzw. der Studierende nachzuweisen, dass sie bzw. er mindestens zwei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß der AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat und an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben ist.
 2. Der Meldung sind die in § 9 AOZ bezeichneten Nachweise mit Ausnahme des Nachweises nach § 9 Abs. 3 AOZ beizufügen.
 3. Die bzw. der Studierende hat die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner, einem Praktikum Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner sowie einem Praktikum für Zoologie (Biologie) für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner nachzuweisen.
- (3) Zahnärztliche Vorprüfung
1. Bei der Meldung zur Zahnärztlichen Vorprüfung hat die bzw. der Studierende nachzuweisen, dass sie bzw. er die Naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden hat, mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß der AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat und an der RWTH für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben ist.
 2. Der Meldung sind außerdem die nach § 19 AOZ für die Zulassung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 AOZ, der Nachweis über die notwendigen Lateinkenntnisse gem. § 4 sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene Naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen.
 3. Außerdem ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden praktischen Übungen erforderlich:

Während eines Semesters:

- an den anatomischen Präparierübungen,
- an einem physiologischen Praktikum und
- an einem physiologisch-chemischen Praktikum (Praktikum Biochemie),
- an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus,
- an einem Kursus der technischen Propädeutik,
- an einem Phantomkursus I der Zahnersatzkunde und
- an einem Phantomkursus II der Zahnersatzkunde.

(4) Zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung)

1. Der Meldung für die Zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) sind die für die Zulassung zur Zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise für etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene Zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.
2. Der Meldung ist ferner der Nachweis beizufügen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses und nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung mindestens fünf weitere Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat.
3. Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat
 - regelmäßig und erfolgreich an den in § 36 Abs. 1 Buchstabe b AOZ genannten Kursen teilgenommen und
 - regelmäßig und mit Erfolg als Auskultantin oder Auskultant bzw. als Praktikantin oder Praktikant die in § 36 Abs. 1 Buchstabe c AOZ genannten Polikliniken und Kliniken besucht hat.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Anrechnung von Studienzeiten

Für die Anrechnung von Studienzeiten gilt für die Naturwissenschaftliche Vorprüfung und gemäß § 26 Abs. 5 AOZ entsprechend für die Zahnärztliche Vorprüfung § 19 Abs. 5 AOZ: „Ganz oder teilweise kann die Studienzzeit angerechnet werden, während der der Student nach Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

- a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Zahnheilkunde studiert hat oder
- b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem zahnärztlichen verwandtes Studium betrieben hat.“

Die Anrechnung von Studienzeiten setzt voraus, dass den Anlagen 1 bzw. 2 dieser Studienordnung entsprechende gleichartige und gleichwertige Studienleistungen erbracht wurden. Gemäß § 35 Abs. 2 AOZ kann ein nach bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleitetes Studium nur ausnahmsweise auf die Studienzzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

- (2) Wer an einer deutschen Universität oder Hochschule auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Doktorprüfung gewesen sind (§ 21 Abs. 3 AOZ).
- (3) Gemäß § 21 Abs. 4 AOZ kann die Studierende bzw. der Studierende von solchen Fächern der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung befreit werden, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren. Das gleiche gilt für Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hoch-

schule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.

- (4) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 AOZ kann eine im Ausland vollständig bestandene, der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung als Ersatz der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.
- (5) Gemäß § 34 Abs. 2 AOZ kann als Ersatz für die Zahnärztliche Vorprüfung eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.
- (6) Zulassung von Studierenden mit abgeschlossener Ärztlicher Vorprüfung oder Ärztlicher Prüfung. Wegen ihrer Zulassung wird auf § 61 AOZ verwiesen. Es bestehen Sonderregelungen für Studierende, die die Ärztliche Vorprüfung (§ 61 Abs. 2 und 3 AOZ) oder die Ärztliche Prüfung (§ 61 Abs. 4 bis 6 AOZ) vollständig bestanden haben.
- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, die Befreiung von einzelnen Prüfungen bzw. gesamten Prüfungsabschnitten entscheidet gemäß § 60 AOZ die zuständige Landesbehörde. Dies ist für NRW das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Postfach 10 34 55, 40025 Düsseldorf. Die Bearbeitung derartiger Anträge setzt voraus, dass die bzw. der Betreffende einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin an der RWTH hat. Entsprechende Anträge sind beim ZPA einzureichen, das sie mit der entsprechenden Stellungnahme an die Landesbehörde weiterleitet.

§ 13 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne aufgestellt und als Anlage 1 bzw. 2 Bestandteil dieser Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl an Semesterwochenstunden oder Stunden pro Semester an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

- (1) Es wird den Studierenden empfohlen,
 - die allgemeine Studienberatung im InfoCenter der RWTH in Anspruch zu nehmen und
 - speziell auf diese Studienordnung, auf CAMPUS (das aktuelle Vorlesungsverzeichnis der RWTH) und die AOZ zurückzugreifen.
- (2) Die fachliche Beratung obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und der Referentin bzw. dem Referenten der Studiendekanin bzw. des Studiendekans (siehe Anlage 3). Für fachlichen Rat stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Zu Beginn einer jeden Veranstaltung werden ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher gegeben.
- (3) Weitere Beratungsquellen
 - a) Studierendensekretariat: Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Förderungsangelegenheiten (außer BAföG).
 - b) Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office): Zulassung von Ausländerinnen bzw. Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

gen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.

- c) Zentrale Studienberatung: Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
 - d) Studentenwerk Aachen: Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (4) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei der Fachschaft Zahnmedizin und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (5) Spezielle Einführungsveranstaltungen zu Beginn jedes Wintersemesters bieten den Studienanfängerinnen und Studienanfängern eine Orientierungshilfe.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 07.09.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1035, S. 8646 - 8671) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2007/ 2008 oder später ihr Studium der Zahnmedizin aufgenommen haben. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung eingeschrieben sind, beenden den jeweiligen Studienabschnitt spätestens bis 30.09.2009 nach der bisher für sie geltenden Studienordnung, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Studienordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung dieser Studienordnung ist unwiderruflich. Nach dem 30.09.2009 gilt diese Studienordnung. Studierende, die ihren Studienabschnitt nach altem Recht bis zum 30.09.2009 nicht beendet haben, werden in diese Studienordnung überführt.
- (3) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 09.07.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.02.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1

Studiengang Zahnmedizin
Studienplan 1.-5. Semester (vorklinischer Teil)

Erläuterungen:

I/II/III etc.; = Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden

V = Vorlesung

P = Praktikum,

Se = Seminar

K = Kursus

S = scheinpflichtig

s = teilscheinpflichtig

D = dringend empfohlen

VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (vgl. auch § 9)
1. Fachsemester (Wintersemester)				
Einführungsblock	K	D	48	keine
Kursus zur Einführung in die Medizinische Terminologie	K	S	12	keine
Vorlesung Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner	V	D	30	keine
Praktikum Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner	P	S	40	keine
Vorlesung Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner im Rahmen des Praktikums Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner I	V	D	40	keine
Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner I (in Seminarform)	P	s	6	keine
Vorlesung Physiologie I (Zellbiologie I)	V	D	6	keine
Praktikum Physiologie I (Zellbiologie I in Seminarform)	P	S	2	keine
Vorlesung der Mikroskopischen Anatomie I	V	D	12	keine
Physiologisch und physiologisch-chemische Vorlesung I (Vorlesung Biochemie I in Zellbiologie I)	V	D	30	keine
Physiologisch und physiologisch-chemisches Praktikum I (Übungen Biochemie I in Zellbiologie I in Tutorialform)	P	S	4	keine
Vorlesung Zoologie (Biologie) für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner	V	D	18	keine

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (vgl. auch § 9)
-------------------	-------------------	-----------------------	-----------------------------	--

2. Fachsemester (Sommersemester)

Physiologisch und physiologisch-chemische Vorlesung II (Vorlesung Biochemie II in Zellbiologie II)	V	D	46	keine
Physiologisch-physiologisch und chemisches Praktikum II (Praktikum Biochemie II in Zellbiologie II, Seminar Biochemie in Zellbiologie II und Übungen Biochemie II in Zellbiologie II in Tutorialform)	P	S	36	<ul style="list-style-type: none"> Physiologisch und physiologisch-chemisches Praktikum I (Übungen Biochemie I in Zellbiologie I in Tutorialform)
Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner II	P	s	21	keine
Vorlesung Physiologie II (Zellbiologie II und Unterrichtsveranstaltung Interdisziplinäre Propädeutik der Organsysteme)	V	D	25	keine
Praktikum Physiologie II (Praktikum-Zellbiologie II)	P	s	6	keine
Praktikum Physiologie III (Unterrichtsveranstaltung IPO - Interdisziplinäre Propädeutik der Organsysteme - in Seminarform)	P	s	4	keine
Vorlesung der Mikroskopischen Anatomie II	V	D	12	keine
Kursus der Mikroskopischen Anatomie I	K	s	24	keine
Vorlesung der Makroskopischen Anatomie I	V	D	60	keine
Kursus der Makroskopischen Anatomie I	K	s	4	keine

3. bis 5. Fachsemester

Allgemeine nachzuweisende Zugangsvoraussetzung:

An allen bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung aufgeführten Veranstaltungen kann erst nach vollständig bestandener Naturwissenschaftlicher Vorprüfung teilgenommen werden.

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	<u>zusätzlich</u> nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (vgl. auch § 9)
-------------------	-------------------	-----------------------	-----------------------------	--

3. Fachsemester (Wintersemester)

Vorlesung der Makroskopischen Anatomie II (Kopf-Präparation)	V	D	30	keine
Kursus der Makroskopischen Anatomie II (Kopf-Präparation)	K	s	75	Kursus der Makroskopischen Anatomie I

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	<u>zusätzlich</u> nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (vgl. auch § 9)
-------------------	-------------------	-----------------------	-----------------------------	--

3. Fachsemester (Wintersemester) (Fortsetzung)

Einführung in die Zahnheilkunde I	V	D	10	keine
Vorlesung Werkstoffkunde I	V	D	20	keine
Begleitvorlesung zum Kursus der Technischen Propädeutik	V	D	20	keine
Kursus der Technischen Propädeutik	P	S	280	keine

4. Fachsemester (Sommersemester)

Vorlesung Physiologie III (Neuroblock)	V	D	8	keine
Praktikum Physiologie IV (Neuroblock)	P	s	4	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum Physiologie I • Praktikum Physiologie II • Praktikum Physiologie III
Kursus der Mikroskopischen Anatomie II	K	s	10	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Mikroskopischen Anatomie I
Kursus der Mikroskopischen Anatomie II	K	s	10	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Mikroskopischen Anatomie I
Vorlesung der Makroskopischen Anatomie III	V	D	16	keine
Kursus der Makroskopischen Anatomie III	K	s	12	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Makroskopischen Anatomie II
Einführung in die Zahnheilkunde II	V	D	7	keine
Begleitvorlesung zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	V	D	20	keine
Vorlesung Werkstoffkunde II	V	D	20	keine
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	P	S	260	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Technischen Propädeutik
Begleitvorlesung zum Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	V	D	8	keine
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	P	S	160	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Technischen Propädeutik • Phantomkursus der Zahnersatzkunde I

5. Fachsemester (Wintersemester)

Praktikum Physiologie V (Herz-Kreislauf, Sinnesphysiologie, Atmung)	P	s	15	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum Physiologie I • Praktikum Physiologie II • Praktikum Physiologie III
Kursus der Mikroskopischen Anatomie III (Situs)	K	s	23	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Mikroskopischen Anatomie II
Kursus der Makroskopischen Anatomie IV (Situs)	K	s	37	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Mikroskopischen Anatomie III

Anlage 2: Studiengang Zahnmedizin Studienplan 6.-10. Semester (klinischer Teil)

Erläuterungen:

I/II/III etc.; = Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden

V = Vorlesung P = Praktikum, Se = theoretische Übung, Seminar

K = Kursus S = scheinpflichtig s = teilscheinpflichtig

D = dringend empfohlen

Ü = praktische Übung, Seminar, Kursus, Poliklinik, Klinik

Z = zusätzlich empfohlen

A = Poliklinische Unterrichtsveranstaltung als Auskultantin/Auskultant

P = Klinische Unterrichtsveranstaltung als Praktikantin/Praktikant (gem. AOZ § 36 Abs. 1 Buchst. b + c)

SWS = Semesterwochenstunden

KLINISCHER STUDIENABSCHNITT

6. bis 10. Fachsemester

Allgemeine nachzuweisende Zugangsvoraussetzung:

An allen bis zur Zahnärztlichen Prüfung aufgeführten Veranstaltungen kann erst nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung teilgenommen werden.

Bemerkung:

- Lehrveranstaltungen, die fürs 5., 7. und 9. Semester vorgesehen sind, werden ausschließlich im Wintersemester angeboten.
- Lehrveranstaltungen, die fürs 6., 8. und 10. Semester vorgesehen sind, werden ausschließlich im Sommersemester angeboten.

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	SWS	vorgesehen für welches Semester	<u>zusätzlich nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen</u> ; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern); Bemerkungen
• Berufskunde					
Vorlesung Berufskunde	V	Z	1	10.	keine
• Geschichte der Medizin					
Geschichte der Medizin	V	D	1	10.	keine
• Hygiene und Arbeitsmedizin					
Hygiene und Arbeitsmedizin	V	D	1	7.	keine
• Kursus der klinisch-chemischen und klinisch-physikalischen Untersuchungsmethoden					
Vorlesung der klinischen Chemie und Hämatologie	V	D	1	8.	keine
Praktikum der klinischen Chemie und Hämatologie	Ü	S	1	8.	keine

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	SWS	vorgesehen für welches Semester	zusätzlich nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern); Bemerkungen
• Mikrobiologie/Immunologie/Virologie					
Vorlesung der Mikrobiologie und Immunologie	V	D	1	7.	keine
• Mikrobiologie/Immunologie/Virologie (Fortsetzung)					
Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie	Ü	D	1	7.	keine
Grundlagen der antimikrobiellen Chemotherapie	V	Z	1	7.	keine
• Pathologie und Neuropathologie					
Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie	V	D	2	6.	keine
Vorlesung der Speziellen Pathologie und Neuropathologie	V	D	2	7.	• Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie
Kursus der Histo-Pathologie	Ü	S	2	7.	• Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie
• Pharmakologie und Toxikologie					
Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie I	V	D	2	8.	keine
Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie II	V	D	1	9.	keine
Rezeptierkursus	Ü	D	2	9.	keine
• Radiologie und Strahlenschutz					
Kursus der Radiologie inkl. Strahlenschutzkursus	Ü	S	2	6.	keine
• Anaesthesiologie					
Notfallmedizin	V	D	1	ab 6.	keine
• Chirurgie					
Allgemeine Chirurgie	V	D	2	7.	keine
Poliklinik Chirurgie	Ü	S	2,5	7.	• Bestandene Klausur „Zahnärztliche Chirurgie und Grundlagen der allgemeinen und speziellen Chirurgie in der ZMK“

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	SWS	vorgesehen für welches Semester	<u>zusätzlich</u> nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern); Bemerkungen
• Dermatologie					
Vorlesung Dermatologie	V	D	2	8.	keine
Praktikum der Dermato-Venerologie	Ü	S	2	9.	keine
• Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten					
Vorlesung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	V	D	2	8.	keine
• Innere Medizin					
Vorlesung Innere Medizin I	V	D	2	7.	keine
Vorlesung Innere Medizin II	V	D	2	8.	keine
• Kieferorthopädie					
Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie	V	D	1	6.	keine
Vorlesung Kieferorthopädie I	V	D	2	7.	keine
Vorlesung Kieferorthopädie II	V	D	2	8.	keine
Kursus der Kieferorthopädischen Technik	Ü	S	11	6.	keine
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I	Ü	S	11	8.	• Kursus der Kieferorthopädischen Technik
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II	Ü	S	11	9.	• Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I
• Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde					
Interdisziplinäre Vorlesung Einführung in die Zahnheilkunde	V	D	1	6.	keine
Vorlesung Zahnerhaltungskunde I	V	D	2	6.	keine
Vorlesung Zahnerhaltungskunde II	V	D	2	9.	keine
Vorlesung Zahnersatzkunde I	V	D	2	8.	keine
Vorlesung Zahnersatzkunde II	V	D	2	9.	keine
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde ^[4]	Ü	S	16	6.	keine

[⁴] Studierende nach § 61 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung (Studierende mit abgeschlossenem Medizinstudium) müssen den Kurs der Technischen Propädeutik und die Phantomkurse I und II der Zahnersatzkunde (aus dem vorklinischen Studienabschnitt) erfolgreich abgeschlossen haben, um zugelassen zu werden. Die Bestimmungen gem. § 61 AOZ bleiben unberührt.

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	SWS	vorgesehen für welches Semester	zusätzlich nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern); Bemerkungen
• Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde (Fortsetzung)					
Kursus und Poliklinik der Restaurativen Zahnheilkunde Zusammengesetzt aus:	Ü	S	68 ^[5]	7.-10.	<ul style="list-style-type: none"> • Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde • Vorbereitungsnachweis Restaurative Zahnheilkunde (inkl. Hygiene) • Operationskursus I • Kursus der Radiologie einschl. Strahlenschutzkurs
- Kursus der Zahnerhaltungskunde I & II	Ü	S	32 ^[6]	7.-10.	
- Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I & II	A	S	2 ^[5]	7.-10.	
- Kursus der Zahnersatzkunde I & II	Ü	S	32 ^[5]	7.-10.	
- Poliklinik der Zahnersatzkunde I & II	A	S	2 ^[5]	7.-10.	
• Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde					
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (ZMK)	V	D	2	7.	keine
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (ZMK)	V	D	2	9.	keine
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I	V	D	2	8.	keine
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II	V	D	2	10.	keine
Operationskursus I	Ü	S	2	7.	keine
Operationskursus II	Ü	S	1	8.	• Operationskursus I
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde I	A	S	4	7.	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandene Klausur Zahnärztliche Chirurgie und Grundlagen der allgemeinen und speziellen Chirurgie in der ZMK

^[5] Verteilt über vier Semester (7.-10) - näheres regelt die Kursordnung.

^[6] Anteilmäßig für vier Semester

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	SWS	vorgesehen für welches Semester	<u>zusätzlich</u> nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern); Bemerkungen
• Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Fortsetzung)					
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde II	P	S	4	8.	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde I
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde III	P	S	4	9.	<ul style="list-style-type: none"> • Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde II
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde IV	P	S	4	10.	<ul style="list-style-type: none"> • Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde III
Notaufnahme Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	Ü	D	5	9. -10.	keine

Anhang

Ansprechpartner und Anschriften

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen
Tel.: 0241-801
Website: www.rwth-aachen.de

Dekanat der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen

Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89165
E-Mail: dekanat@ukaachen.de
Website: www.ukaachen.de

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen

Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89555
E-Mail: studiendekanat@ukaachen.de
Website: www.studiendekanat.ukaachen.de

Fachstudienberatung

Name und Adresse können im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.
Website: www.studiendekanat.ukaachen.de

Studiendekanin/Studiendekan

Name und Adresse können im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.
Website: www.studiendekanat.ukaachen.de

Referent/Referentin für die Qualität der Lehre

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-80 341
Website: www.studiendekanat.ukaachen.de

Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

(auch psychologische Beratung)
Templergraben 83, 52062 Aachen
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.30 Uhr,
Mo 15.00 – 16.00 Uhr, Mi 13.00 – 16.00 Uhr
Tel.: (0241) 80-94049, -94050, -94051
E-mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Sonnenstraße 171, 44137 Dortmund

Tel.: (0231) 10810

Website: www.zvs.de**Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office) der RWTH Aachen**

Ahornstraße 55, 52074 Aachen

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.30 – 12.30 Uhr

Mi 13.00 – 16.00 Uhr

Tel.: (0241) 80-24100, -24101, -24102, -24103

E-mail: international@zhv.rwth-aachen.de**Abteilung für studentische Angelegenheiten
der RWTH Aachen (Studierendensekretariat)**

Wüllnerstraße 1, 52062 Aachen

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.30 Uhr,

Mi 13.00 – 16.00 Uhr

Tel.: (0241) 80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515

E-mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de**Zentrales Prüfungsamt der RWTH Aachen**

Wüllnerstraße/Schinkelstraße, 52062 Aachen

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 10.00 – 12.30 Uhr,

Mi 13.00 – 16.00 Uhr

Tel.: (0241) 80-94341, 94346

E-Mail: ZPA@zhv.rwth-aachen.de**Bezirksregierung Münster**

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Erkrather Straße 339, 40231 Düsseldorf

Postanschrift: Postfach 10 34 55, 40025 Düsseldorf

Tel.: (0211) 4584-0

Fax: (0211) 4584-745/746

Sprechzeiten: Di, Do 8.30 – 11.30 Uhr und 13.30 – 14.30 Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) der RWTH Aachen

Turmstraße 3, 52072 Aachen

Sprechzeiten: Sekretariat: Mo - Fr 10.00 - 14.00 Uhr

Referate: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr

Tel.: (0241) 80-93792

Website: www.asta.rwth-aachen.de**Fachschaft Zahnmedizin**

Universitätsklinikum

Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

Öffnungszeiten: Mi, Do 16.00 – 17.00 Uhr

Tel.: (0241) 80-89184

E-Mail: fs-zahnmedizin@ukaachen.deWebseite: www.zahnmed-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH Aachen

Templergraben 55, 52056 Aachen

Besucheradresse: Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314 (Büro)

Tel.: (0241) 80-93576

E-mail: gsb@rwth-aachen.deWebsite: www.gsb.rwth-aachen.de**Beratung von behinderten Studierenden**

Herr Kuckartz: Großes Hörsaalgebäude/Audimax

Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße, 52056 Aachen

Tel.: (0241) 80-94338

E-Mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de**Studierendenwerk Aachen****Förderungsabteilung BAföG**

Turmstraße 3, 52072 Aachen

Sprechzeiten: Di, Mi, Do 10.00 – 13.00 Uhr,

Mi 13.30 – 16.00 Uhr

Tel.: (0241) 80-93110

Website: www.studentenwerk-aachen.de**Wohnheimsverwaltung**

Turmstraße 3, 52072 Aachen

Sprechzeiten: Mo – Fr 09.30 – 12.45 Uhr

Di 14.00 – 15.30 Uhr

Tel.: (0241) 80-93260

E-mail: wohnen@studentenwerk-aachen.deWebsite: www.studentenwerk-aachen.de